

96/97 1 Zivilprozessordnung. Art. 84 lit. f ZPO. Auch im Rekursverfahren muss eine sachbezogene Begründung der Begehren vorliegen.

Obergericht, 10. September 1996, OG Z 96 12

Aus den Erwägungen:

4. Jedem Begehren in der Rechtsschrift muss auch eine Begründung entsprechen. Rechtserhebliche Tatsachen sind umfassend und klar darzulegen. Soweit der Verhandlungsgrundsatz gilt, haben die Parteien rechtsbegründe und rechtsaufhebende Tatsachen, für die sie beweislaster sind, rechtzeitig und in gehöriger Form einzubringen, andernfalls riskieren sie, wegen fehlender oder ungenügender Substanziierung mit ihren Ansprüchen abgewiesen zu werden (Art. 84 lit. f ZPO; vgl. Studer/Rüegg/Eiholzer, Der Luzerner Zivilprozess, Kriens 1994, S. 117). Auch im Rekursverfahren muss eine sachbezogene Begründung der Begehren vorliegen, die mindestens auf einen zulässigen Rekursgrund schliessen lässt. Der Rekurrent hat sich mit dem angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen und darzutun, weshalb dieser in den angefochtenen Punkten falsch sein soll. Die Überprüfung erfolgt aufgrund der in der Rekurschrift und Rekursantwort enthaltenen Ausführungen. Soweit die unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt wird und für die Begründung dieser Rüge generell auf die Darlegungen in den Rechtsschriften vor Vorinstanz verwiesen wird, ist darauf nicht näher einzugehen. Die Verantwortung für die Urteilsgrundlage ist - wie bereits ausgeführt - bei den Parteien (Verhandlungsmaxime, Beibringungsgrundsatz, Art. 52 ZPO: Da mihi facta, dabo tibi ius; Gibst du mir die Fakten, gebe ich dir das Recht). Es kann nicht angehen, dass der Richter im Rechtsmittelverfahren die Begründung für vorgebrachte Rügen tatsächlicher Natur in den vorinstanzlichen Akten aufzuspüren hat, indem er die Rechtsschriften vor Vorinstanz nach einer möglichen Begründung durchsucht.